

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.10.2016

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.15-58/15

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1622

Geltungsdauer

vom: **12. Oktober 2016**

bis: **27. März 2020**

Antragsteller:

Fibrolith Dämmstoffe GmbH

An der L 83
56746 Kempenich

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoffe aus Holzwolle-Platten (WW) bzw. Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) mit Mineralfaserschicht nach DIN EN 13168:2015-04

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168:2015-04.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.15-1622 vom 15. Januar 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Holzwole-Platten (WW) bzw. Holzwole-Mehrschichtplatten (WW-C) mit Mineralfaserschicht mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13168¹.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1.

1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10² und unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

Dämmstoffe mit der im CE-Kennzeichen angegebenen Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens dürfen als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

Dämmstoffe mit der im CE-Kennzeichen angegebenen Klasse B - s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens dürfen als schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13168¹ in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Norm DIN 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i der unter Abschnitt 1.1 genannten Wärmedämmstoffe aus homogenen Holzwole-Platten und aus Holzwole-Mehrschichtplatten nach der Norm DIN EN 13168¹ einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.1.3 Brandverhalten

2.1.3.1 Die homogenen Holzwole-Platten (WW) müssen im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse B - s1,d0 oder der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ entsprechen.

Die homogenen Holzwole-Platten (WW) dürfen nicht glimmen. Sie gelten gemäß DIN 4102-4⁴, Abschnitt 2.3.1, als schwerentflammbare Baustoffe (homogene Holzwole-Platten der Klasse B - s1,d0) oder als nichtbrennbare Baustoffe (homogene Holzwole-Platten der Klasse A2-s1,d0).

Die nominale Rohdichte muss minimal 300 kg/m³ und darf maximal 550 kg/m³ betragen.

1	DIN EN 13168:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude-Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwole (WW)-Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13168:2012+A1:2015
2	DIN 4108-10:2015-12	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden-Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe- Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten nach ihrem Brandverhalten-Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009
4	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen-Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Die Dicke muss minimal 15 mm und darf bei homogenen Holzwolle-Platten (WW) der Klasse B-s1,d0 maximal 50 mm, bzw. bei homogenen Holzwolle-Platten (WW) der Klasse A2-s1,d0 maximal 25 mm betragen.

- 2.1.3.2 Die Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) müssen im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse B - s1,d0 oder der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ entsprechen.

Die Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) dürfen nicht glimmen. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁵ die Anforderungen nach DIN 4102-1⁶, Abschnitte 6.1.2.2 a) und c) (Holzwolle-Mehrschichtplatten der Klasse B - s1,d0), oder nach DIN 4102-1⁶, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d) (Holzwolle-Mehrschichtplatten der Klasse A2 - s1,d0), erfüllen.

Die nominale Rohdichte der Holzwolledeckschichten (einseitig oder beidseitig) muss minimal 500 kg/m³ und darf maximal 650 kg/m³ betragen. Die Dicke muss minimal 5 mm und darf maximal 10 mm betragen.

Die nominale Rohdichte der Mineralwollschicht Typ 1⁷ muss minimal 130 kg/m³ und darf maximal 160 kg/m³ betragen.

Die nominale Rohdichte der Mineralwollschicht Typ 2⁷ muss minimal 120 kg/m³ und darf maximal 150 kg/m³ betragen.

- 2.1.3.3 Die vorstehend angegebenen Rohdichten sind nach DIN EN 1602⁸ zu bestimmen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1622
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- "Bauprodukt glimmt nicht"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

5	DIN 4102-16: 2015-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen-Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
6	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen-Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
7	Angaben zur Zusammensetzung sind im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt	
8	DIN EN 1602:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen-Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:2013

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.15-1622

Seite 5 von 5 | 12. Oktober 2016

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Etiketts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13168¹ der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 für die homogenen Holzwole-Platten und die Holzwole-Mehrschichtplatten festzulegen. Dabei ist der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit unter Berücksichtigung eines Ausgleichsfeuchtegehaltes im Klima 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13168¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die homogenen Holzwole-Platten und für die Holzwole-Mehrschichtplatten der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN 4108-4⁹, Tabelle 2, Zeilen 5.7.1 bzw. 5.7.2, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} .

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt

⁹ DIN 4108-4:2013-02

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden-Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

**Wärmedämmstoffe aus Holzwolle-Platten (WW) bzw.
Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) mit Mineralfaser-
schicht nach DIN EN 13168:2015-04**

Anlage 1

Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

1	Fibrolith Holzwolle-Leichtbauplatte, homogen
2	Fibro-THERM-S /3 A 040 A2
3	Fibro-THERM-S /3 N 040 A2
4	Fibro-THERM-S /3 F 048 A2
5	Fibro-THERM-S /2 N 040 A2
6	Fibro-THERM-S /3 A 040 B1
7	Fibro-THERM-S /3 N 040 B1
8	Fibro-THERM-S /3 F 048 B1
9	Fibro-THERM-S /2 N 040 B1
10	Fibro-Kustik, Holzwolle-Leichtbauplatte, homogen
11	Fibro-Kustik A2